

Freiburg, den 10. Dezember 2024

Sehr geehrte Herren Pfründner
Sehr geehrte Damen Verwalterinnen und Herren Verwalter

INVENTAR UND REVISION

Wir freuen uns, Ihnen unsere jährliche Post mit verschiedenen Informationen für das Jahr 2025 zukommen zu lassen.

Infolge der Fusion der Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger (KBP) und der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg (kkK) am 1. Januar 2024 **muss der Jahresnettogewinn der Pfarr- und Kaplaneipfründen innerhalb von 30 Tagen nach der Annahme der Jahresrechnung künftig an die katholische kirchliche Körperschaft des Kantons Freiburg (kkK) überwiesen werden. Für diese Überweisung bitten wir Sie, ausschliesslich den beigefügten QR-Code zu verwenden.** Zu Ihrer Information lauten die neuen Kontaktdaten für die Auszahlung des Nettobetrags wie folgt:

Kontoinhaber : die katholische kirchliche Körperschaft des Kantons Freiburg (kkK) hat ihre Büros am Boulevard de Pérolles 38, 1700 Freiburg. Sie verfügt über ein Konto bei der Freiburger Kantonalbank, 1701 Freiburg - IBAN: CH52 0076 8011 0065 3530 7.

Wie bereits erwähnt, wird der überwiesene Betrag von der Rechnung abgezogen, die die kkK jährlich an Ihre Pfarrei stellt. Ein Betrag zur Deckung der Kosten, die der kkK durch die Aufsicht über die Verwaltung der Pfarr- und Kaplaneipfründen entstehen, wird vom Abrechnungsergebnis abgezogen. Dieser Betrag wird jährlich von der Aufsichtskommission festgelegt. **Eine direkte Auszahlung an die Pfarrei ist nicht zulässig.**

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen finden Sie in der Beilage das aktualisierte Dokument zu der Administrativen Wegleitung zur Verwaltung der Pfarr- und Kaplaneipfründen des Kanton Freiburg (neue Ausgabe vom 19. November 2024). Die wichtigsten Änderungen sind folgende:

- Art. 1, Seite 1 - Definition der Begriffe grössere Ausgaben, Anleihen und Darlehen
Der Betrag von CHF 5'000.00 wird auf CHF 20'000.00 erhöht.
- Art. 9, Seite 6 - Bilanz
Das Jahr des KGV-Wertes (2015) wird gestrichen. Es gilt das letzte verfügbare Jahr.
- Art. 11, Seite 7 - Jahresgewinn
 - a) Der Jahresgewinn der PKP wird an die kkK weitergeleitet. Eine zusätzliche Verwendung wie eine Kapitalerhöhung, eine Zahlung an soziale Einrichtungen oder eine Zuweisung an andere Reserven als die Immobilienreserve oder die Schwankungsreserve für Wertpapiere, ist möglich, jedoch nur mit Zustimmung der Aufsichtskommission.
 - b) Die Überweisung des oben genannten Gewinns **darf ausschliesslich auf das Konto der kkK** (früher KBP) erfolgen. Bitte beachten Sie die Erklärungen und Details auf Seite 1.
Zur Erinnerung: der überwiesene Betrag wird von der Jahresrechnung der kkK an die Pfarrei abgezogen. Ein Betrag zur Deckung der Kosten der kkK, die durch die Aufsicht über die Verwaltung der PKP entstehen, wird direkt einbehalten (bisher wurden diese Kosten von der kkK und den Pfarreien gemeinsam getragen). Dieser Betrag wird jährlich von der Aufsichtskommission festgelegt.
- Art. 15, Seite 7 - Inkrafttreten
Die neuen Bestimmungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Artikel 11 wird auf der Grundlage der Ergebnisse des Geschäftsjahres 2024 angewendet.

Beiliegend finden Sie das Inventar- und Einkommensabrechnungsformular für das Geschäftsjahr 2024. Unabhängig davon, welches Buchhaltungssystem Sie verwenden, **sind Sie verpflichtet**, das genannte Dokument auszufüllen. Wir erinnern daran, dass die Rücklage für Unterhaltskosten gemäss der Administrativen Wegleitung zur Verwaltung der PKP des Kantons Freiburg auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen wird. Ein speziell für diese Rücklage vorgesehenes Bankkonto wird auf der Aktivseite der Bilanz aufgeführt.

Wir bitten Sie zudem, den Revisionsbericht und die Stellungnahme des Pfarreirats vorzulegen. Für das obgenannte Geschäftsjahr haben Sie die Möglichkeit, die Abrechnungen entweder direkt unterzeichnen zu lassen oder das dafür vorgesehene separate Formular zu verwenden.

Diese Unterlagen müssen bis am **31. März 2025, letzter Termin**, bei uns eingegangen sein. Sämtliche Formulare können auf der Website der katholischen Kirche des Kantons Freiburg der folgenden Adresse heruntergeladen werden: <http://www.kath-fr.ch/pfrenden>. Dort finden Sie auch die Namen aller Mitglieder der Aufsichtskommission sowie verschiedene nützliche Informationen.

WEISUNGEN

1. Der für die Berechnung der Zinsen anzuwendende **Referenzzinssatz** für die von der Pfarr- oder Kaplaneipfründe gewährten Darlehen wird **für das Jahr 2025 auf**

2 % festgesetzt

(für Darlehen an Pfarreien und andere kirchliche Körperschaften beträgt der Zinssatz **1%**).

*Zur Erinnerung: Der für das Jahr 2024 geltende Zinssatz betrug 2 %,
bzw. 1 % für Pfarreien und andere kirchliche Körperschaften.*

Darüber hinaus können die Pfarr- und Kaplaneipfründe im Laufe des Jahres 2025 Darlehen an Pfarreien oder andere kirchliche Körperschaften zu einem fixen Zinssatz und für einen vorbestimmten Zeitraum gewähren, gemäss der folgenden Tabelle (auf der Grundlage der FKB-Referenzzinssätze, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewährt werden):

Dauer in Jahren	%
1	1.00
2	1.00
3	1.00
4	1.00
5	1.00
6	1.10
7	1.10
8	1.10
9	1.10
10	1.10

- Die **Honorare für Stiftmessen** werden vorrangig aus den **Einnahmen** der Pfarrpfründe entnommen. Sollte das Einkommen jedoch nicht ausreichen, kann der fehlende Betrag aus dem Kapital gedeckt werden.
- Die **laufenden Unterhaltskosten** der Immobilien müssen aus den jährlichen Einnahmen beglichen werden.
- Renovationskosten**, die einen **Mehrwert** der Immobilie zur Folge haben, werden aus dem Kapital bezahlt. Vor Beginn der Arbeiten muss der Aufsichtskommission ein Gesuch zur Verwendung des Kapitals vorgelegt werden.
- Die **Unterhaltsreserve** für periodische Arbeiten wird auf einem **vom Kapital unabhängigen Spezialkonto** angelegt und separat auf der Vorderseite des Inventarblatts ausgewiesen. Ihre Verwendung bedarf ebenfalls der Zustimmung der Aufsichtskommission.
- Auf der Rückseite des Inventarblatts müssen zwingend die Unterschriften des Pfründners sowie des Verwalters (oder der Verwalterin) und die Stellungnahme des Pfarreirats angegeben werden.
- Die **Vergabe von Darlehen an Pfarreien oder an andere Pfarr- oder Kaplaneipfründe** ist nur mit einer von der kantonalen Körperschaft ausgestellten Finanzierungsbewilligung an die Pfarrei und der Zustimmung der Aufsichtskommission zulässig. Jede an die Aufsichtskommission gerichtete Bewilligungsanfrage muss die Unterschriften des Pfründners und des Verwalters (oder der Verwalterin) sowie die Stellungnahme des Pfarreirats enthalten.

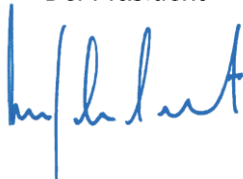
8. Pfarr- und Kaplaneipfründe von fusionierten Pfarreien werden aufgefordert, nur noch eine einzige Einheit zu bilden. Wo es angebracht ist, werden die Archive der betroffenen Pfründen zusammengeführt.
9. Besondere Aufmerksamkeit ist der Archivierung zu widmen.
10. Die **Vergütung der Verwalterinnen und Verwalter** liegt im Ermessen der Pfründner, die für die Festsetzung eines angemessenen Betrags Sorge tragen.
11. Bei Gesuchen an die Aufsichtskommission im Zusammenhang mit Arbeiten sind **mindestens zwei Kostenvoranschläge** einzureichen.

Die Pfründner sowie die Verwalterinnen und Verwalter, die weitere Informationen benötigen, können sich an den Sekretär der Aufsichtskommission, Herrn Dominique Golliard (comBC@cath-fr.ch / 026 426 34 09), wenden, der Ihnen gerne weiterhelfen wird.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und für Ihr Engagement im Dienste der Pfarr- und Kaplaneipfründen, und verbleiben mit freundlichen Grüßen. Wir wünschen Ihnen ein gutes und gesundes neues Jahr 2025!

**Aufsichtskommission über die Verwaltung der Pfarr- und
Kaplaneipfründen des Kantons Freiburg**

Der Präsident



Willy Schorderet

Der Sekretär



Dominique Golliard

Beilagen erwähnt